

Protokoll

Öffentliche Version

14. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 23. Oktober 2017
Sitzungsort	Gemeindeverwaltung, Sitzungszimmer Gemeinderat
Sitzungsdauer	18.00 Uhr bis 20.30 Uhr
Öffentliche Sitzung	18.00 Uhr bis 19.20 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Vorsitz Theodor Hafner, Ressortleiter Soziales und Gesundheit Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Nancy Lunghi, Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur (ab 18.30 Uhr) Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung Andreas Affolter, Leiter Bau Manuela Perillo, Leiterin Finanzen Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin, Protokoll
Geschäftsprüfungskommission	Frank Raddatz Daniel Steiger
Medien	keine anwesend

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2017-210	Begrüssung, Protokoll und Traktandenliste	GP
2017-211	Investitionsvorhaben über CHF 905'000 für die Sanierung der Ausserbergstrasse Nord, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung	RI
2017-212	Investitionsvorhaben über CHF 670'000 für die Sanierung des Erlinsburgwegs, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung	RI
2017-213	Investitionsvorhaben über CHF 460'000 für die Sanierung des Höhenwegs Ost, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung	RI
2017-214	Investitionsvorhaben über CHF 695'000 für die Sanierung der Römerstrasse Ost, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung	RI
2017-215	Investitionsvorhaben über CHF 890'000 für die Sanierung der Schloss-Strasse, 4. Etappe, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung	RI
2017-216	Investitionsvorhaben über CHF 595'000 für die Sanierung des Sonnhaldenwegs, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung	RI
2017-217	Investitionsvorhaben über CHF 385'000 für die Sanierung des Weingartenwegs West inkl. Abwasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung	RI
2017-218	Investitionsvorhaben über CHF 387'300 für eine Schlammentwässerungsanlage des Zweckverbands ARA Falkenstein; Antrag an die Gemeindeversammlung	RI
2017-219	Investitionsvorhaben über CHF 520'000 für die Sanierung der Wärmeerzeugung in der Schulanlage Oberdorf; Antrag an die Gemeindeversammlung	RPB
2017-220	Investitionsvorhaben von CHF 900'000 für den Ersatz der Autodrehleiter der Feuerwehr Oensingen; Antrag an die Gemeindeversammlung	RSN
2017-221	Ergänzende Kommissions- und Delegiertenwahlen für die Amtsperiode 2017 bis 2021	GP

C-Geschäft öffentlich

2017-222	Schülertransport- und Verpflegungskosten; auswärtiger Schulbesuch	SBFJ
2017-223	Ausbau Aegertenweg; Einsprache der Erbegemeinschaft [REDACTED] vom 5. Januar 2017 gegen den Erlass der provisorischen Erschliessungsbeiträge für Strasse inkl. Beleuchtung, Kanalisation und Wasserleitung	RI
2017-224	Ausbau Aegertenweg; Einsprache von [REDACTED] vom 2. Januar 2017 und [REDACTED] vom 4. Januar 2017 gegen den Erlass der provisorischen Erschliessungsbeiträge für Strasse inkl. Beleuchtung, Kanalisation und Wasserleitung	RI
2017-225	Totalrevision Baureglement; Verabschiedung zu Handen der Gemeindeversammlung (inkl. weitere nötige Reglementsanpassungen) sowie Genehmigung eines Leistungsauftrags	RI

Begrüssung, Protokoll und Traktandenliste

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung.

2. Protokoll

Das Protokoll wird stillschweigend genehmigt.

3. Traktandenliste

Es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2017-218, 2017-219, 2017-220, 2017-221. Die Traktandenliste wird mit diesen Änderungen genehmigt.

Theo Hafner bittet darum, die Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV zu beziffern. Dies sei an einer der letzten Gemeindeversammlungen so gewünscht worden. Der Leiter Bau informiert ihn, dass dies nicht möglich ist. Das Detailprojekt werde zwar bei der STV eingereicht, und diese mache entsprechende Zusicherungen über die Leitungslängen und die Hydranten. Gleichzeitig werde aber jeweils mitgeteilt, dass Abzüge vorgenommen werden. Dies passiere z.B. wenn eine Leitung vor Ablauf der Lebensdauer ersetzt wird. Erst nach Fertigstellung des Projekts werde der SGV die Schlussabrechnung, basierend auf den effektiven Baukosten, eingegeben. Theodor Hafner möchte trotzdem, dass wenigstens Erfahrungsbeträge angegeben werden oder eine Schätzung vorgenommen wird. Der Leiter Bau ist kritisch. Wenn er einen Betrag angibt und dann weniger Einnahmen kommen, wird reklamiert.

Auf Frage des Gemeindepräsidenten antwortet der Leiter Bau, dass jeweils ca. 10% des Investitionsvolumens von der SGV zurückkommen. Der Gemeindepräsident macht beliebt, dieses Thema jeweils in den einzelnen Geschäften zu behandeln und im informellen Teil zu erwähnen. Er macht aber auch darauf aufmerksam, dass der Bruttokredit zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Theodor Hafner bittet noch einmal, im Sinne der Transparenz zu informieren, mit welchem Betrag ungefähr gerechnet werden kann. Der Leiter Bau nimmt dieses Ansinnen entgegen, will sich aber zuerst mit der Gebäudeversicherung absprechen.

Mitteilung an
- Akten

Investitionsvorhaben über CHF 905'000 für die Sanierung der Ausserbergstrasse Nord, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen GEP / GWP / Zustandsplan Abwasserleitungen / Kostenschätzung BSB + Partner
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Investitionsvorhaben, die eine Grössenordnung von CHF 250'000 überschreiten, sind gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Damit der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet werden kann, ist gemäss § 58 GG ein vorgängiger Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Es ist vorgesehen, 2018 die Ausserbergstrasse Nord im Bereich der Kreuzung Burgweg bis zur Vogelherdstrasse zu sanieren. Folgende Arbeiten an der Strasse und den Werkleitungen sind geplant:

Strassenbau

Der Belag ist teilweise in einem schlechten Zustand und lokal sanierungsbedürftig. Bei den Bauarbeiten für die Wasserleitung und die Kanalisation (siehe unten) wird der Belag etwa zur Hälfte abgebrochen. Damit liegt eine gleichzeitige Sanierung der Strasse nahe. Aufgrund der Belagsschäden ist davon auszugehen, dass ein Kofferersatz notwendig ist. Die Randabschlüsse müssen grösstenteils ersetzt werden.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung der Ausserbergstrasse Nord belaufen sich auf CHF 440'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Gemäss Nutzungsplan der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) muss die bestehende Leitung NW 100 durch eine neue Leitung NW 150 ersetzt werden. Das genaue Alter der Leitung ist nicht bekannt. Im GWP von 2006 wird die Leitung als über 50 Jahre alt aufgeführt. Stand heute ist die Leitung somit über sechzig Jahre alt. Gemäss Leitungskataster ist ein Wasserleitungsbruch bekannt.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf CHF 225'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden.

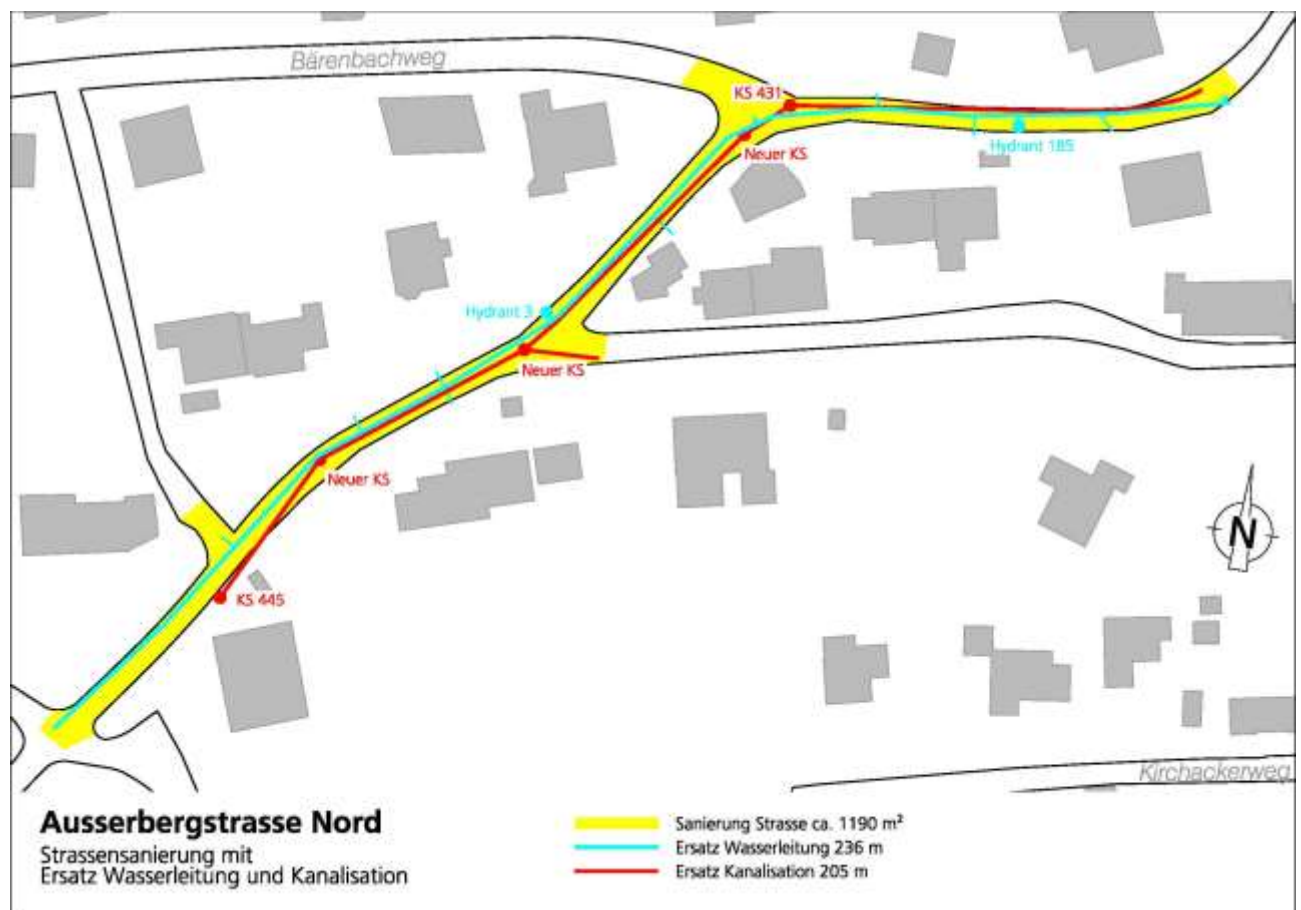
Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) sind die einzelnen Abschnitte der Mischwasserleitung von unterschiedlichem Zustand: Zwischen den KS 430 und 431 sowie zwischen den KS 439 und 445 weist die Leitung starke Mängel (Zustandsklasse 1) auf. Beide Abschnitte sollten ersetzt werden. Der Abschnitt von KS 434 bis 439 weist mittlere Mängel (Zustandsklasse 2) auf und sollte ebenfalls ersetzt werden. Der Abschnitt zwischen KS 434 und 435 ist in gutem Zustand, muss aber voraussichtlich durch den Neubau der benachbarten Abschnitte in neuer Lage in der Strasse ebenfalls neu erstellt werden. Der Abschnitt von KS 445 bis 446 kann bestehen bleiben.

Für den Kredit wird der Ersatz der Leitung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf CHF 240'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Die Werkkommission hat die Infrastrukturprojekte an ihrer Sitzung vom 23. August 2017 behandelt und dem Gemeinderat das Projekt Sanierung Ausserbergstrasse Nord im Bereich der Kreuzung Burgweg bis zur Vogelherdstrasse zur Aufnahme ins Budget 2018 empfohlen.



3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Für die Sanierung der Ausserbergstrasse Nord im Bereich der Kreuzung Burgweg bis zur Vogelherdstrasse sei zu Händen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Gesamtkredit in der Höhe von CHF 905'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

3.2 Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten

–	6150.5010.44	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	440'000
–	7101.5031.51	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	225'000
–	7201.5032.30	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	240'000

4. Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Werkleitungen sollen auch die Strassenbauarbeiten gemacht werden. Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten im April 2018 zu beginnen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Für die Sanierung der Ausserbergstrasse Nord im Bereich der Kreuzung Burgweg bis zur Vogelherdstrasse wird zu Händen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Gesamtkredit in der Höhe von CHF 905'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

5.2 Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

–	6150.5010.44	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	440'000
–	7101.5031.51	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	225'000
–	7201.5032.30	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	240'000

5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin
- Werkmeister
- Akten

Investitionsvorhaben über CHF 670'000 für die Sanierung des Erlinsburgwegs, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen GEP / GWP / Zustandsplan Abwasserleitungen / Kostenschätzung BSB + Partner
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Investitionsvorhaben, die eine Grössenordnung von CHF 250'000 überschreiten, sind gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Damit der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet werden kann, ist gemäss § 58 GG ein vorgängiger Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Es ist vorgesehen, 2018 den Erlinsburgweg zu sanieren. Folgende Arbeiten an der Strasse und den Werkleitungen sind geplant:

Strassenbau

Die Strasse hat leichte Schäden, ist aber nicht dringend sanierungsbedürftig. Bei den Bauarbeiten für die Wasserleitung (siehe unten) wird der Belag etwa zur Hälfte abgebrochen. Damit liegt eine gleichzeitige Sanierung der Strasse nahe. In der Kostenschätzung ist ein Kofferersatz eingerechnet. Ob dieser notwendig ist, ist aufgrund des Schadensbilds nicht mit Sicherheit erkennbar.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung des Erlinsburgwegs belaufen sich auf CHF 365'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Gemäss Nutzungsplan der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Die bestehende Hauptleitung NW 100 ist im Jahr 1949 erstellt worden. Gemäss Leitungskataster sind ein Wasserleitungsbruch an der Hauptleitung und vier Leitungsbrüche an Hauszuleitungen bekannt. Die Leitungen sollen aufgrund ihres schlechten Zustands innerhalb der Strasse ersetzt werden.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf CHF 205'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden.

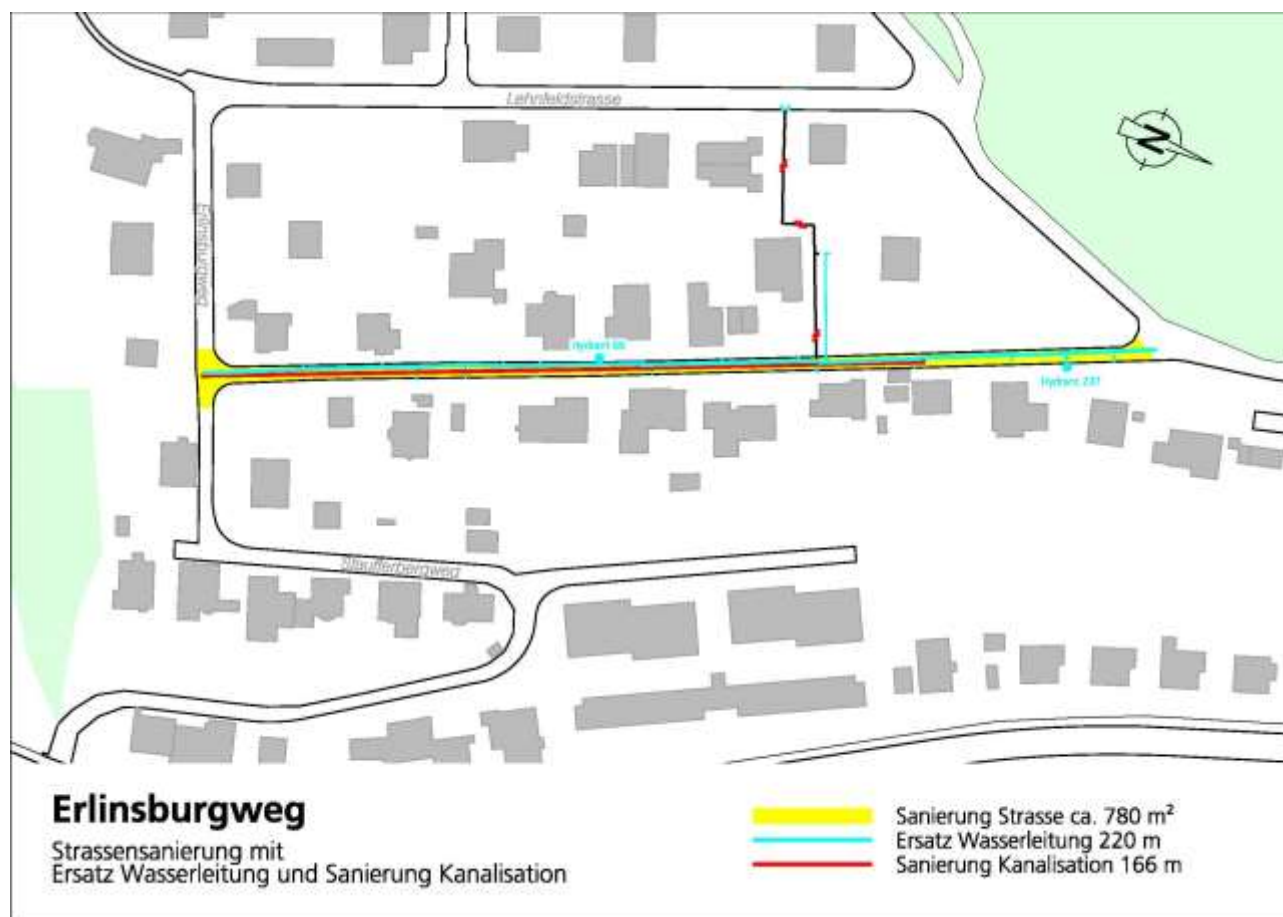
Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) hat die Mischwasserleitung NW 300 und NW 350 mm mittlere Mängel (Zustandsklasse 2). Aufgrund der Zustandsprotokolle erscheint ein Ersatz nicht notwendig. Es ist kein einziger Riss festgestellt worden. Als Mängel sind schlecht verputzte und/oder vorstehende Einläufe, Verkalkungen, Wurzeleinwüchse, Ablagerungen und offene Muffe festgestellt worden. Diese Mängel können grabenlos behoben werden. In die Kostenschätzung eingerechnet sind neue Kameraaufnahmen und eine allfällige Inlinersanierung.

Für den Kredit wird eine allfällige Inlinersanierung eingerechnet. Die Kosten für die Sanierung der Abwasserleitungen belaufen sich auf CHF 100'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Die Werkkommission hat die Infrastrukturprojekte an ihrer Sitzung vom 23. August 2017 behandelt und dem Gemeinderat das Projekt Sanierung Erlinsburgweg zur Aufnahme ins Budget 2018 empfohlen.



3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Für die Sanierung des Erlinsburgweg sei zu Händen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Gesamtkredit in der Höhe von CHF 670'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.
- 3.2 Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten

6150.5010.42	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	365'000
7101.5032.49	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	205'000
7201.5032.28	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	100'000

4. Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Werkleitungen sollen auch die Strassenbauarbeiten gemacht werden. Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten im April 2018 zu beginnen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Für die Sanierung des Erlinsburgweg wird zu Händen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Gesamtkredit in der Höhe von CHF 670'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

5.2 Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten

6150.5010.42	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	365'000
7101.5032.49	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	205'000
7201.5032.28	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	100'000

5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Gemeindschreiberin
- Werkmeister
- Akten

Investitionsvorhaben über CHF 460'000 für die Sanierung des Höhenwegs Ost, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen GEP / GWP / Zustandsplan Abwasserleitungen / Kostenschätzung BSB + Partner
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Investitionsvorhaben, die eine Grössenordnung von CHF 250'000 überschreiten, sind gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Damit der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet werden kann, ist gemäss § 58 GG ein vorgängiger Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Es ist vorgesehen, 2018 den Höhenweg Ost zu sanieren. Folgende Arbeiten an der Strasse und den Werkleitungen sind geplant:

Strassenbau

Der Belag ist grösstenteils in einem schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Flecken sind zahlreich vorhanden. Aufgrund der Belagsschäden ist davon auszugehen, dass ein Kofferersatz notwendig ist. Die Randabschlüsse müssen grösstenteils ersetzt werden.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung des Höhenwegs Ost belaufen sich auf CHF 285'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Projektperimeter ist ungenügend. Gemäss Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) soll die bestehende Leitung NW 75 durch eine Leitung mit NW 125 ersetzt und ein Hydrant aufgestellt werden.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf CHF 135'000.00 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden.

Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) hat die Mischwasserleitung NW 300 zwischen den KS 363 und 364 mittlere Mängel (Zustandsklasse 2), der Abschnitt von KS 364 bis 365 ist ohne Mängel. Aufgrund des Zustandsprotokolls erscheint ein Ersatz des Abschnittes von KS 363 bis 364 nicht notwendig. An einem Ort sind Risse festgestellt worden. Weil die dem GEP zugrundeliegenden Aufnahmen für den Höhenweg von 1998 stammen, wird die Durchführung von Kanalfernsehaufnahmen empfohlen, um das heutige Schadensausmass festzustellen. In die Kostenschätzung eingerechnet ist die lokale Reparatur der Leitung im Bereich der festgestellten Risse und eine Inlinersanierung von KS 363 bis 364.

Für den Kredit wird der Teilersatz der Leitung und eine Inlinersanierung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf CHF 40'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Die Werkkommission hat die Infrastrukturprojekte an ihrer Sitzung vom 23. August 2017 behandelt und dem Gemeinderat das Projekt Sanierung Höhenweg Ost zur Aufnahme ins Budget 2018 empfohlen.



3. Antrag an den Gemeinderat

3.1 Für die Sanierung des Höhenwegs Ost sei zu Händen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Gesamtkredit in der Höhe von CHF 460'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

3.2 Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

–	6150.5010.40	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	285'000
–	7101.5031.47	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	135'000
–	7201.5032.26	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	40'000

4. Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Werkleitungen sollen auch die Strassenbauarbeiten gemacht werden. Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten im August 2018 zu beginnen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Für die Sanierung des Höhenwegs Ost wird zu Handen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Gesamtkredit in der Höhe von CHF 460'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

5.2 Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.40	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	285'000
– 7101.5031.47	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	135'000
– 7201.5032.26	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	40'000

5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Gemeindegemeinschafterin
- Werkmeister
- Akten

Investitionsvorhaben über CHF 695'000 für die Sanierung der Römerstrasse Ost, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen GEP / GWP / Zustandsplan Abwasserleitungen / Kostenschätzung BSB + Partner
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Investitionsvorhaben, die eine Grössenordnung von CHF 250'000 überschreiten, sind gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Damit der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet werden kann, ist gemäss § 58 GG ein vorgängiger Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Es ist vorgesehen, 2018 die Römerstrasse Ost im Bereich der Kreuzung Büntenweg bis Bauzonengrenze zu sanieren. Folgende Arbeiten an der Strasse und den Werkleitungen sind geplant:

Strassenbau

Der Belag ist grösstenteils in einem schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Flicker sind westlich vom Wolfackerweg zahlreich vorhanden. Aufgrund der Belagsschäden ist davon auszugehen, dass ein Kofferersatz notwendig ist. Die Randabschlüsse müssen grösstenteils ersetzt werden.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung der Römerstrasse Ost belaufen sich auf CHF 445'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Projektperimeter ist zum Teil ungenügend. Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) soll die bestehende Leitung NW 75 zwischen Bünten- und Wolfackerweg durch eine Leitung mit NW 125 ersetzt und ein zusätzlicher Hydrant aufgestellt werden.

Für die Leitung östlich des Wolfackerwegs sind im GWP keine Massnahmen vorgesehen. Das Alter der Leitung in diesem Abschnitt ist im Wasserleitungskataster mit 1962 angegeben. Ein Wasserleitungsbruch hat sich bereits ereignet. Über den Ersatz dieser Leitung wird bei den Bauarbeiten entschieden, wenn man den Zustand der Leitung feststellen kann. Die Kosten dafür sind in die Kostenschätzung eingerechnet.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf CHF 140'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden.

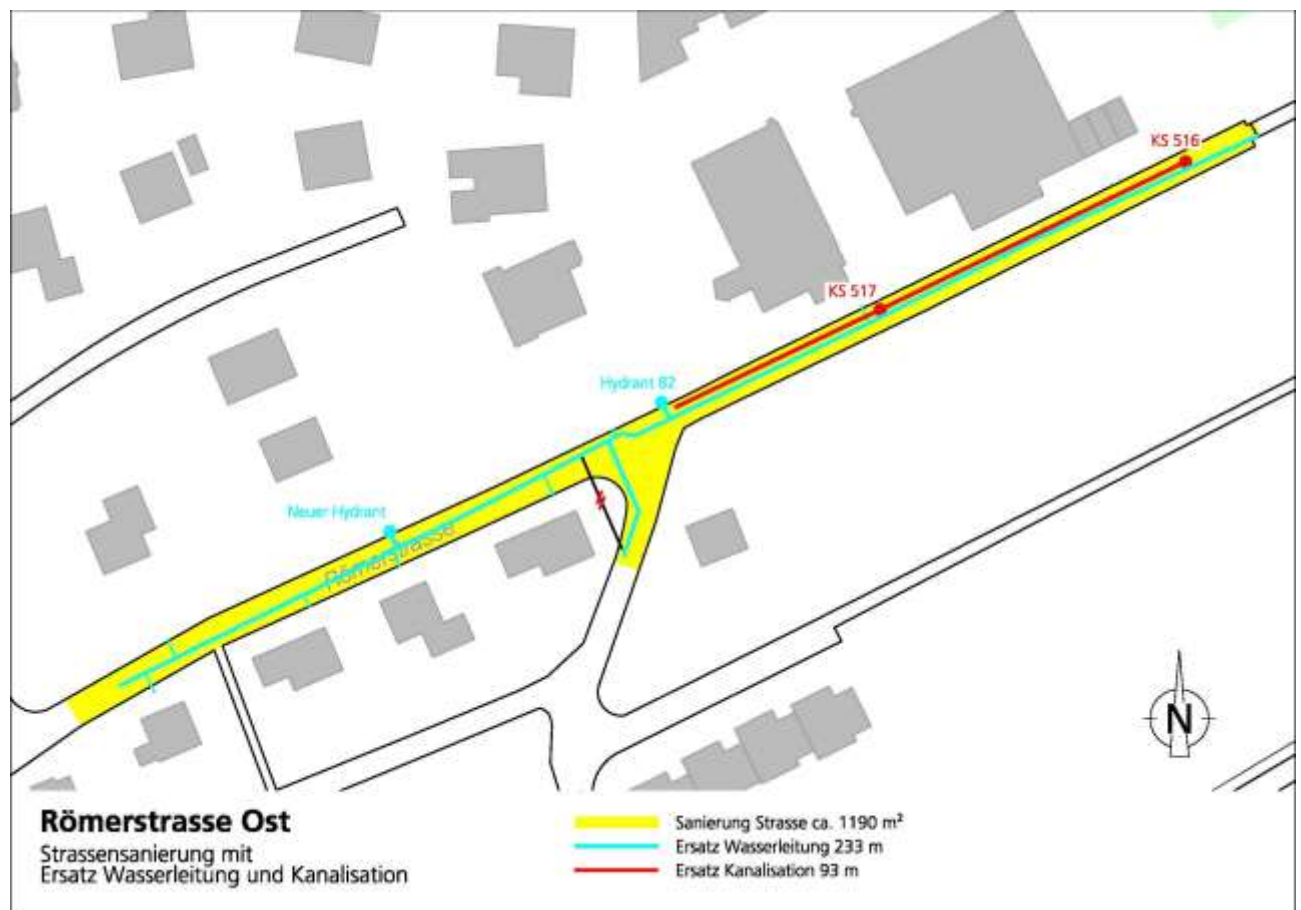
Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) muss die Leitung NW 200 zwischen den KS 517 und 518 auf NW 300 vergrössert werden.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) hat die Mischwasserleitung NW 200 zwischen den KS 516 und 518 starke Mängel (Zustandsklasse 1). Aufgrund des Zustandsprotokolls, des geringen Durchmessers und des Rohrtyps (1 m lange Betonrohre) empfiehlt sich, die Leitung zusammen mit der Wasserleitung zu ersetzen.

Für den Kredit wird der Ersatz der Leitung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf CHF 110'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Die Werkkommission hat die Infrastrukturprojekte an ihrer Sitzung vom 23. August 2017 behandelt und dem Gemeinderat das Projekt Sanierung Römerstrasse Ost im Bereich der Kreuzung Büntenweg bis Bauzonengrenze zur Aufnahme ins Budget 2018 empfohlen.



3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Für die Sanierung der Römerstrasse Ost im Bereich der Kreuzung Büntenweg bis Bauzonengrenze sei zu Händen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Kredit in der Höhe von CHF 695'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

3.2 Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.41	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	445'000
– 7101.5031.48	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	140'000
– 7201.5032.27	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	110'000

4. Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Werkleitungen sollen auch die Strassenbauarbeiten gemacht werden. Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten im Juni 2018 zu beginnen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Für die Sanierung der Römerstrasse Ost im Bereich der Kreuzung Büntenweg bis Bauzonengrenze wird zu Handen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Kredit in der Höhe von CHF 695'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

5.2 Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.41	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	445'000
– 7101.5031.48	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	140'000
– 7201.5032.27	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	110'000

5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin
- Werkmeister
- Akten

Investitionsvorhaben über CHF 890'000 für die Sanierung der Schloss-Strasse, 4. Etappe, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen GEP / GWP / Zustandsplan Abwasserleitungen / Kostenschätzung BSB + Partner
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Investitionsvorhaben, die eine Grössenordnung von CHF 250'000 überschreiten, sind gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Damit der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet werden kann, ist gemäss § 58 GG ein vorgängiger Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Es ist vorgesehen, 2018 die Schloss-Strasse (4. Etappe) im Bereich der Kreuzung Bubenrainstrasse bis Erzstrasse zu sanieren. Folgende Arbeiten an der Strasse und den Werkleitungen sind geplant:

Strassenbau

Der Belag ist grösstenteils in einem schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Bei den Bauarbeiten für die Löschwasserversorgung und die Kanalisation (siehe unten) wird der Belag etwa zur Hälfte abgebrochen. Damit liegt eine gleichzeitige Sanierung der Strasse nahe. In der Kostenschätzung ist ein Kofferersatz eingerechnet. Ob dieser notwendig ist, ist aufgrund des Schadensbildes nicht mit Sicherheit erkennbar.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung der Schloss-Strasse belaufen sich auf CHF 600'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Eine Wasserleitung ist in diesem Abschnitt der Schloss-Strasse nicht vorhanden. Die angrenzenden Liegenschaften sind alle rückwärtig mit Wasser erschlossen. Nach Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) ist für die Löschwasserversorgung und die Netzstabilisierung im gesamten Gebiet eine Leitung NW 125 zu erstellen.

In der Kostenschätzung eingerechnet sind neue Anschlüsse für die Häuser auf den Grundbuch Nummern 502, 506, 533 und 534.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf CHF 240'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden.

Kanalisation

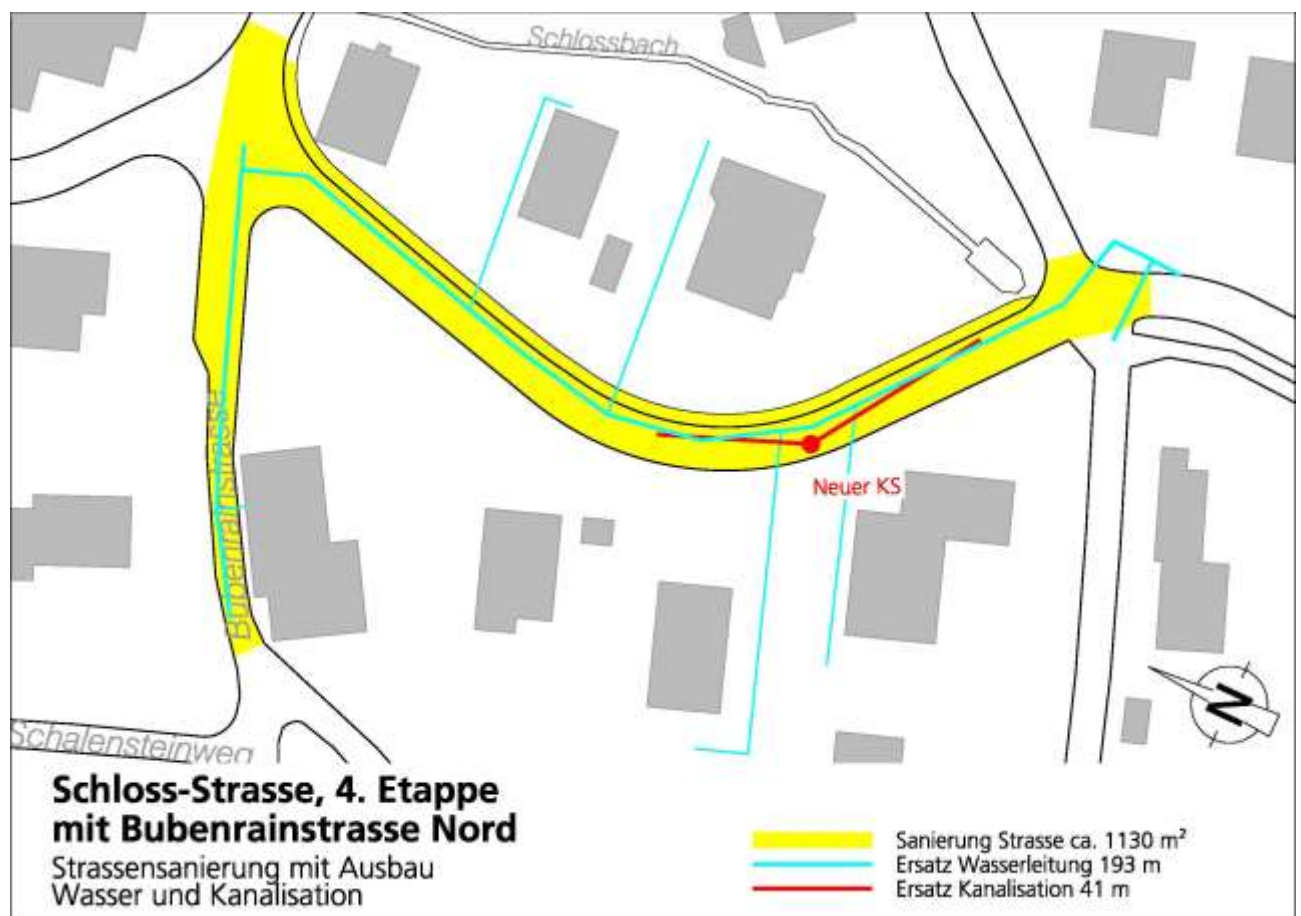
Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) hat die Mischwasserleitung NW 350 zwischen den KS 289 und 673 leichte Mängel (Zustandsklasse 3) wie nicht verputzte Einläufe und eine leicht ausgebrochene Muffe. Risse sind keine festgestellt worden. Dringender Sanierungsbedarf besteht somit nicht. Dieser Strang verläuft jedoch zum Teil über Privatland, und eine Verlegung in das öffentliche Areal zusammen mit der Sanierung der Strasse und der Erstellung der Löschwasserversorgung bietet sich an. Diese ist in die Kostenschätzung eingerechnet.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) hat die Mischwasserleitung zwischen den KS 562 und 563 leichte Mängel (Zustandsklasse 3), konkret jedoch nur eine starke Verkalkung im KS 563. Die Leitung ist aus PVC, also nicht sehr alt. Sanierungsbedarf besteht somit nicht.

Für den Kredit wird der Ersatz der Leitung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf CHF 50'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Die Werkkommission hat die Infrastrukturprojekte an ihrer Sitzung vom 23. August 2017 behandelt und dem Gemeinderat das Projekt Sanierung Schloss-Strasse 4. Etappe im Bereich der Kreuzung Bubenrainstrasse bis Erzstrasse zur Aufnahme ins Budget 2018 empfohlen.



3. Antrag an den Gemeinderat

3.1 Für die Sanierung der Schloss-Strasse (4. Etappe) im Bereich der Kreuzung Bubenrainstrasse bis Erzstrasse sei zu Händen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Kredit in der Höhe von CHF 890'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

3.2 Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.36	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	600'000
– 7101.5031.39	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	240'000
– 7201.5032.22	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	50'000

4. Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Werkleitungen sollen auch die Strassenbauarbeiten gemacht werden. Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten im September 2018 zu beginnen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Für die Sanierung der Schloss-Strasse (4. Etappe) im Bereich der Kreuzung Bubenrainstrasse bis Erzstrasse wird zu Händen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Kredit in der Höhe von CHF 890'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

5.2 Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.36	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	600'000
– 7101.5031.39	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	240'000
– 7201.5032.22	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	50'000

5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin
- Werkmeister

Investitionsvorhaben über CHF 595'000 für die Sanierung des Sonnhaldenwegs, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen GEP / GWP / Zustandsplan Abwasserleitungen / Kostenschätzung BSB + Partner
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Investitionsvorhaben, die eine Grössenordnung von CHF 250'000 überschreiten, sind gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Damit der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet werden kann, ist gemäss § 58 GG ein vorgängiger Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Es ist vorgesehen, 2018 den Sonnhaldenweg im Bereich der Kreuzung Guetstrasse bis Kirchgasse zu sanieren. Folgende Arbeiten an der Strasse und den Werkleitungen sind geplant:

Strassenbau

Der Belag ist grösstenteils in einem schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Belagsflicke sind zahlreich vorhanden. Aufgrund der Belagsschäden ist davon auszugehen, dass ein Kofferersatz notwendig ist. Die Randabschlüsse müssen grösstenteils ersetzt werden.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung des Sonnhaldenwegs belaufen sich auf CHF 280'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Wasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Projektperimeter ist ungenügend. Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) soll die bestehende Leitung NW 70 zwischen Guetstrasse und Kirchgasse durch eine Leitung mit NW 100 ersetzt werden. Auf dem Leitungsabschnitt ereigneten sich in den vergangenen Jahren bereits vier Wasserleitungsbrüche.

Im südöstlichen Teil des Sonnhaldenwegs ist bereits eine Leitung mit NW 100 vorhanden. Das Alter ist nicht bekannt. Der allfällige Ersatz dieses Abschnitts ist in dieser Kostenschätzung enthalten. Auch muss in diesem Bereich ein zusätzlicher Hydrant für die Löschwasserversorgung aufgestellt werden.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf CHF 165'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden.

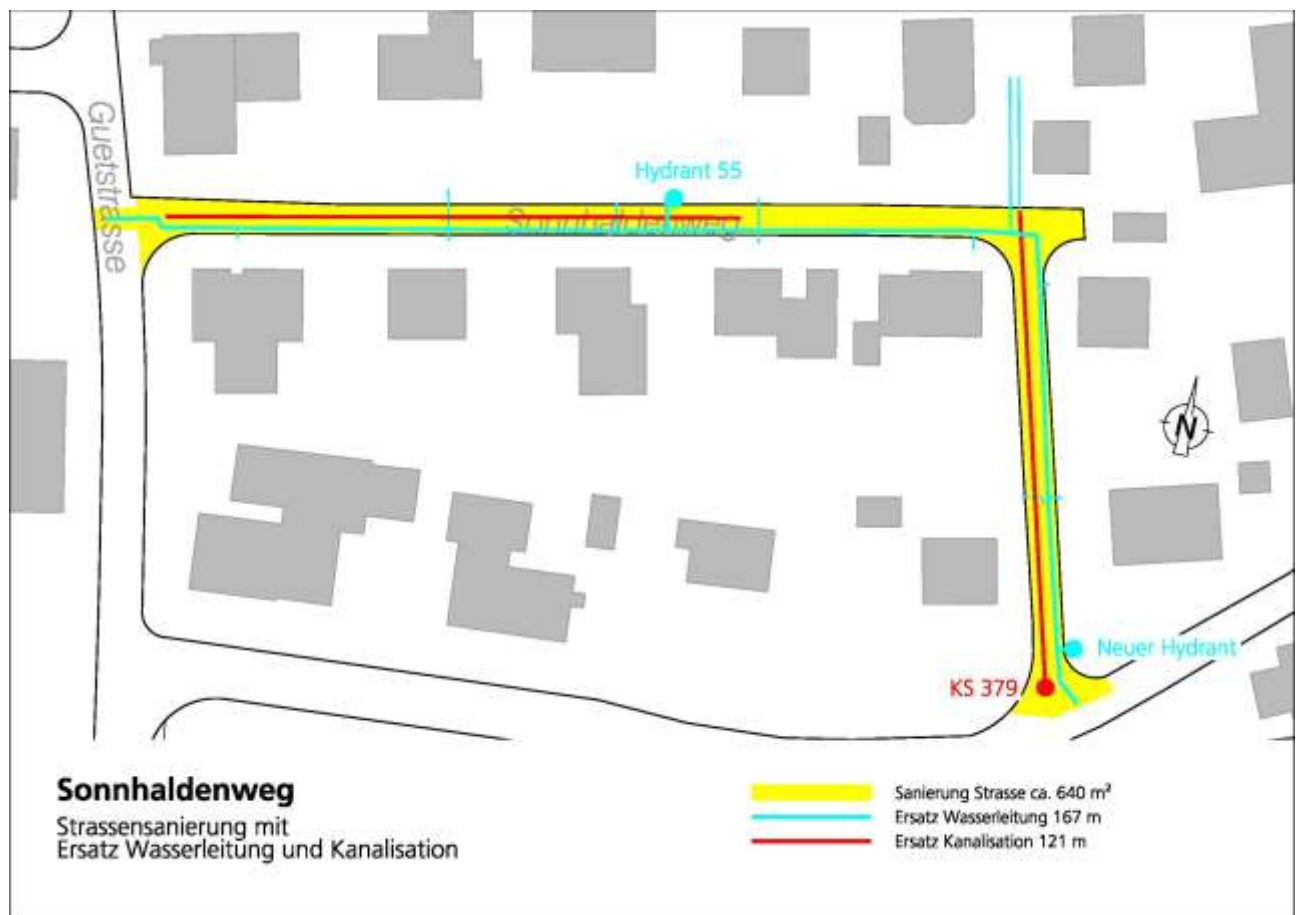
Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) weisen die Mischwasserleitungen NW 150 und NW 200 im gesamten Projektperimeter mittlere Mängel auf (Zustandsklasse 2). Eine Sanierung ist angesichts der Zustandsprotokolle und der geringen Durchmesser nicht zu empfehlen, die Leitungen sollen ersetzt werden.

Für den Kredit wird der Ersatz der Leitung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf CHF 150'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Die Werkkommission hat die Infrastrukturprojekte an ihrer Sitzung vom 23. August 2017 behandelt und dem Gemeinderat das Projekt Sanierung Sonnhaldenweg im Bereich der Kreuzung Guetstrasse bis Kirchgasse zur Aufnahme ins Budget 2018 empfohlen.



3. Antrag an den Gemeinderat

3.1 Für die Sanierung des Sonnhaldenwegs im Bereich der Kreuzung Guetstrasse bis Kirchgasse sei zu Händen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Kredit in der Höhe von CHF 595'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

3.2 Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.39	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	280'000
– 7101.5031.46	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	165'000
– 7201.5032.25	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	150'000

4. Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Werkleitungen sollen auch die Strassenbauarbeiten gemacht werden. Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten im Mai 2018 zu beginnen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Für die Sanierung des Sonnhaldenwegs im Bereich der Kreuzung Guetstrasse bis Kirchgasse wird zu Handen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Kredit in der Höhe von CHF 595'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

5.2 Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.39	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	280'000
– 7101.5031.46	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	165'000
– 7201.5032.25	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	150'000

5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin
- Werkmeister

Investitionsvorhaben über CHF 385'000 für die Sanierung des Weingartenwegs West inkl. Abwasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen GEP / GWP / Zustandsplan Abwasserleitungen / Kostenschätzung BSB + Partner
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Investitionsvorhaben, die eine Grössenordnung von CHF 250'000 überschreiten, sind gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Damit der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet werden kann, ist gemäss § 58 GG ein vorgängiger Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Mit den Bauarbeiten für den Ersatz der bestehenden Wasserleitung im Weingartenweg West wurde im Oktober 2017 begonnen. Im Zusammenhang mit der Projektierung des Wasserleitungersatzes wurden diverse Mängel festgestellt. Folgende Arbeiten an der Strasse und der bestehenden Abwasserleitung sind geplant:

Strassenbau

Der Belag im westlichen Teil der Strasse (gelbe Fläche) ist grösstenteils in einem sehr schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Es sind zahlreiche Flicker von alten Leitungsgräben vorhanden, deren Fugen sich zum Teil weit geöffnet haben. Aufgrund der Belagsschäden ist davon auszugehen, dass ein Kofferersatz notwendig ist. Die Randabschlüsse müssen grösstenteils ersetzt werden. Durch den Bau der Wasserleitung (siehe unten) muss ein Grossteil des Belags ohnehin ersetzt werden. Daher empfiehlt sich eine gleichzeitige Sanierung der Strasse.

Wasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Weingartenweg West ist ungenügend und gemäss Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) auszubauen. Gleichzeitig müssen einige angrenzende Liegenschaften neu angeschlossen werden. Dafür ist bereits an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 ein Kredit in Höhe von CHF 300'000 gesprochen worden.

Zusätzlich zu den im GWP vorgesehenen Massnahmen möchte die Einwohnergemeinde zugunsten der Versorgungssicherheit der Schulanlage einen Ringschluss zwischen Weingarten- und Brunnenweg realisieren. Weil die Hauptleitung bei einem Ringschluss gegenüber dem GWP von NW 125 auf NW 100 reduziert werden kann, lange Strecken grabenlos erstellt werden können und der Belagsabbruch und -einbau grösstenteils zulasten der Strassensanierung geht, ist für den Ringschluss nur ein kleiner Zusatzkredit zulasten der Wasserversorgung notwendig.

Die Kosten für den Wasserleitungsringschluss belaufen sich zusätzlich zum bewilligten Kredit auf CHF 20'000.00 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

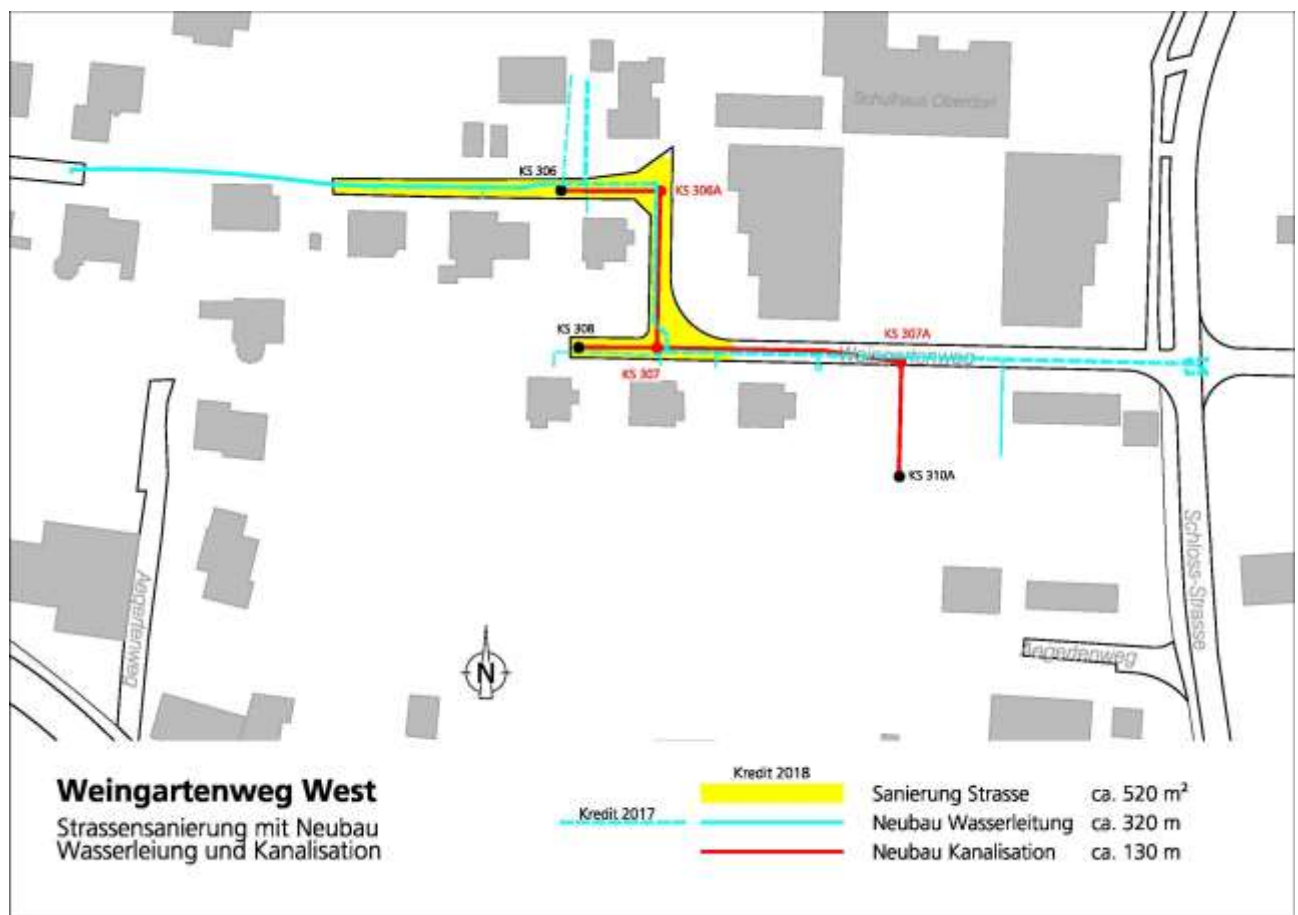
Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden.

Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Die vorhandene Kanalisation NW 150 bis 250 verläuft fast vollständig durch private Parzellen und hat gemäss Zustandsplan des GEP (1999) mittlere Mängel (Zustandsklasse 2). Angesichts des Alters und des Rohrtyps (grösstenteils 1 m lange Betonrohre) empfiehlt es sich, die Leitung zusammen mit der Sanierung der Strasse durch eine neue innerhalb der Strassenparzelle zu ersetzen. Damit würde auch verhindert, dass der geplante neue Schulhof später für den Bau der Kanalisation wieder aufgebrochen werden muss.

Die Werkkommission hat die Infrastrukturprojekte an ihrer Sitzung vom 23. August 2017 behandelt und dem Gemeinderat das Projekt Sanierung Weingartenweg West zur Aufnahme ins Budget 2018 empfohlen.



3. Antrag an den Gemeinderat

3.1 Für die Sanierung des Weingartenwegs West sei zu Händen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Kredit in der Höhe von CHF 385'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

3.2 Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.45	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	240'000
– 7101.5031.52	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	20'000
– 7201.5032.31	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	125'000

4. Erwägungen

Die Bauarbeiten sollen im Februar 2018 am Weingartenweg West weitergeführt werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Für die Sanierung des Weingartenwegs West wird zu Handen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Kredit in der Höhe von CHF 385'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

5.2 Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.45	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	240'000
– 7101.5031.52	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	20'000
– 7201.5032.31	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	125'000

5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin
- Werkmeister

Investitionsvorhaben über CHF 387'300 für eine Schlammentwässerungsanlage des Zweckverbands ARA Falkenstein; Antrag an die Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Beschluss Delegiertenversammlung Zweckverband ARA Falkenstein (ZAF) vom 27. September 2017
Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseigner

1. Zuständigkeiten und Information

Investitionsvorhaben, die eine Grössenordnung von CHF 250'000 überschreiten, sind gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Damit der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet werden kann, ist gemäss § 58 GG ein vorgängiger Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Bei der Klärung unserer Abwässer fällt Klärschlamm an. Dieser wurde bis vor einigen Jahren durch die Landwirtschaft aufs Kulturland ausgebracht, was seit einigen Jahren nicht mehr gestattet ist. Die ARA Falkenstein muss diesen Klärschlamm in Verbrennungsanlagen entsorgen, was jährlich Kosten von ca. CHF 500'000 verursacht. Es wird immer schwieriger, den Klärschlamm zu entsorgen.

Alternativ gibt es die Möglichkeit, eine Schlammentwässerung in der ARA Falkenstein zu installieren. Zu diesem Vorgehen hat sich der Vorstand der ARA entschieden.

Die Delegiertenversammlung vom 27. September 2017 hat einen entsprechenden Kredit von CHF 1'075'000 bewilligt. Mit der Inbetriebnahme dieser Anlage reduziert sich das Verbrennen von Klärschlamm merklich, besteht dieser doch zu 70% aus Wasser. In der Folge werden sich die Betriebskosten entsprechend reduzieren.

Die Verbandsgemeinden tragen die Investitionskosten. Das heisst, die Kosten werden in den Gemeinden aktiviert und entsprechend abgeschrieben. Diese Amortisationskosten gehen zu Lasten der Spezialrechnung Abwasser (Gebührenfinanziert).

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Investitionsvorhaben der ARA Falkenstein und beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit von CHF 387'300 für Konto 7201.5032.32 zu bewilligen.

4. Erwägungen

Die Gesamtkosten von CHF 1'075'000 werden auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde	Betrag	Anteil %
Aedermannsdorf	15'900	1.478%
Balsthal	390'000	36.275%
Herbetswil	17'500	1.628%
Holderbank	21'300	1.977%
Langenbruck	32'200	2.997%
Laupersdorf	52'800	4.911%
Matzendorf	42'100	3.920%
Mümliswil	77'100	7.170%
Oensingen	387'300	36.029%
Welschenrohr	38'800	3.615%
Total	1'075'000	100.000%

Basis für die Verteilung der Kosten ist der 2016 genehmigte neue Betriebskostenverteiler.

Durch die zusätzlichen Abschreibungen von jährlich CHF 26'875 sind keine Gebührenanpassungen notwendig, da der Betrag einem mit CHF 10'455'387 dotierten Fonds belastet werden kann.

5. Diskussion

Auf Frage von Theodor Hafner antwortet Georg Schellenberg, dass der Verteilschlüssel im vergangenen Jahr von allen Verbandsgemeinden genehmigt wurde.

Die Gemeinderäte sind sich einig, dass in Zukunft nicht mehr auf die Zukunftsprognose der einzelnen Gemeinden (welche teilweise als unrealistisch eingeschätzt werden können), sondern auf die Bevölkerungsprognose des Kantons abgestellt werden soll. Sobald einzelne Gemeinden das angegebene Bevölkerungswachstum erreicht haben, soll eine Neuberechnung verlangt werden. Die Vorstandsmitglieder und die Delegierten sind entsprechend zu informieren, resp. zu bitten, den Gemeinderat jeweils zu informieren.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Investitionsvorhaben des Zweckverbands ARA Falkenstein und beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit von CHF 387'300 fürs Konto 7201.5032.32 zu bewilligen.

Mitteilung an

- Zweckverband ARA Falkenstein, Enzo Cessotto, Brunnackerstrasse 5, 4710 Balsthal
- Vorstandsmitglieder und Delegierte aus Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
- Leiterin Finanzen
- Leiterin Verwaltung
- Gemeindeschreiberin
- Akten

**Investitionsvorhaben über CHF 520'000 für die Sanierung der Wärmeerzeugung in der Schulanlage Oberdorf;
Antrag an die Gemeindeversammlung**

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Investitionsvorhaben, die eine Grössenordnung von CHF 250'000 überschreiten, sind gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Damit der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet werden kann, ist gemäss § 58 GG ein vorgängiger Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Die bestehende Holzhackschnitzelanlage (Baujahr 1993) in der Schulanlage Oberdorf hat das technische Lebensalter erreicht und muss saniert werden. Vor allem für die Regelung ist die Verfügbarkeit von Ersatzteilen nicht mehr gewährleistet. Dies hat einen direkten Einfluss auf die Funktionssicherheit der Wärmeerzeugung. Die Heizung erfüllt auch die gesetzlichen Vorgaben i.S. Feinstaub-Ausstoss nicht mehr.

Der Heizverteiler sowie die Heizgruppen sind dem Alter entsprechend in einem genügenden Zustand. Die Umwälzpumpen sowie die Regelventile inkl. der Antriebe stammen aus dem Jahr 1993 und haben das technische Lebensalter ebenfalls überschritten. Die Heizungsregler der Heizgruppen befinden sich im Schaltschrank der Wärmeerzeugung. Bei einer Sanierung der Wärmeerzeugung muss zwingend gleichzeitig auch die Regelung der Wärmeverteilung ersetzt werden. Bei der Erneuerung der Wärmeerzeugung müssen der Schubboden und die Förderschnecke ebenfalls ersetzt werden.

Die Heizverteilung muss ebenfalls erneuert werden, da die Regelung im selben Steuerschrank integriert ist und die Pumpen und Stellglieder am Ende der technischen Lebensdauer angelangt sind.

Der südlich der bestehenden Schulanlage Oberdorf geplante Neubau mit acht Klassenzimmern, vier Gruppenräumen und zwei Werkräumen soll ebenfalls an die neu geplante Anlage angeschlossen werden.

Die Abteilung Bau hat drei Varianten für eine Erneuerung der bestehenden Anlage geprüft:

- Sanierung der bestehenden Anlage inkl. Filteranlagen
- Contracting mit der Firma AEK Energie AG (Neubau einer Anlage durch AEK)
- Ersatz Wärmeerzeugung und Betrieb durch die Gemeinde

Der Ersatz der bestehenden Anlage durch eine Gas- oder Ölheizung wurde aus folgendem Grund nicht ins Auge gefasst:

Gemäss den MuKE (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) sollen zukünftig beim Ersatz von Öl- und Gasheizungen 10% des Wärmebedarfs aus erneuerbarer Energie stammen oder zusätzlich durch Wärmedämmung eingespart werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Für die Sanierung der Wärmeerzeugung der Schulanlage Oberdorf sei zu Händen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Kredit in der Höhe von CHF 480'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.
- 3.2 Die Kosten seien dem Konto Nr. 2170.5040.09 (Sanierung Wärmeerzeugung, CHF 480'000) zu belasten.

4. Erwägungen

Sanierung bestehende Anlage inkl. Filteranlage

Die Gesamtkosten für eine Sanierung der bestehenden Anlage liegen bei CHF 320'000. Die Sanierung der Wärmeerzeugung (Heizkessel) wäre in diesem Betrag noch nicht enthalten, und es müsste in Zukunft mit zusätzlichen Sanierungskosten gerechnet werden. Auch wäre die Versorgungssicherheit der gesamten Schulanlage mit einer Sanierung der bestehenden Anlage nicht sichergestellt.

Aus wirtschaftlichen Gründen macht eine Sanierung der bestehenden Heizanlage im Schulhaus Oberdorf keinen Sinn.

Contracting mit der Firma AEK Energie AG

Die Abteilung Bau hat der Firma AEK Energie AG den Auftrag erteilt der Gemeinde Oensingen ein Angebot für Contracting Ersatz Heizanlage Schulhaus Oberdorf zu unterbreiten. Die Kosten für das Contracting belaufen im ersten Jahr auf CHF 451'070 (IR Anschlusskosten CHF 342'360 und ER Betriebskosten CHF 108'710). Jedes weitere Jahr müsste mit Kosten in der Höhe von CHF 108'710 (ER Betriebskosten) gerechnet werden. Die Abschreibungen für Anschlusskosten, Jahresgrundpreis und Energiepreis wurden eingerechnet.

Auf die Vertragsdauer von 20 Jahren gerechnet würden für die Gemeinde Gesamtkosten in der Höhe von CHF 2'516'560 entstehen.

Ersatz Wärmeerzeugung und Betrieb durch die Gemeinde

Die Abteilung Bau hat die Kosten für den Ersatz der bestehenden Heizanlage im Schulhaus Oberdorf zusammengestellt. Die Kosten für den Ersatz der bestehenden Anlage belaufen sich im ersten Jahr auf CHF 592'630 (IR Ersatz Heizung CHF 520'000 und ER Betriebskosten CHF 72'630) jedes weitere Jahr müsste mit Kosten in der Höhe von CHF 73'630 (ER Betriebskosten) gerechnet werden. Die Abschreibungen für Anlagekosten, Jahresgrundpreis und Energiepreis wurden eingerechnet.

Auf die Betriebsdauer von 20 Jahren gerechnet würden für die Gemeinde Gesamtkosten in der Höhe von CHF 1'972'600 entstehen.

Für die Sanierung der Wärmeerzeugung der Schulanlage Oberdorf wird ein Investitionskredit in der Höhe von CHF 520'000 gebraucht.

Aus allen oben aufgeführten Erwägungen empfiehlt die Abteilung Bau dem Gemeinderat den Ersatz der Wärmeerzeugung selbst umzusetzen und den Betrieb der Anlage durch die Gemeinde durchzuführen.

5. Diskussion

Theo Hafner möchte wissen, wie das Auswahlverfahren läuft. Christoph Iseli informiert ihn, dass der Leiter Bau vor ca. 1 ½ Monaten auf ihn zugekommen sei. Die Heizung im Schulhaus Oberdorf sei abgesprochen worden und müsse spätestens 2024 definitiv abgeschaltet werden. An der letzten Gemeinderatssitzung sei der Leiter Bau beauftragt worden, drei Variante zu berechnen. Die Variante Contracting könne nun ausgeschlossen werden, da sie ca. ½ Mio. Franken teurer sei als die anderen beiden. Die Variante Sanierung wäre etwas günstiger, allerdings hätte man damit eine Anlage, die bereits ein paar Jahre auf dem Buckel hat. Mit der dritten Variante bekomme man nun für CHF 520'000 eine komplett neue Anlage.

Auf Frage von Theodor Hafner erklärt der Leiter Bau, wie ein Submissions-, resp. Selektionsverfahren abläuft.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für die Sanierung der Wärmeerzeugung der Schulanlage Oberdorf wird zu Handen der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 ein Kredit in der Höhe von CHF 520'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.
- 5.2 Die Kosten sind dem Konto Nr. 2170.5040.09 (Sanierung Wärmeerzeugung, CHF 520'000) zu belasten.
- 5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Planung und Bau
- Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Gemeindegeschreiberin
- Akten

Investitionsvorhaben von CHF 900'000 für den Ersatz der Autodrehleiter der Feuerwehr Oensingen; Antrag an die Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseigner

1. Zuständigkeiten und Information

Investitionsvorhaben, die eine Grössenordnung von CHF 250'000 überschreiten, sind gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Damit der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet werden kann, ist gemäss § 58 GG ein vorgängiger Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Die bestehende Autodrehleiter der Feuerwehr Oensingen stammt aus dem Jahr 1998. Die Technik hat sich in dieser Zeit stark weiterentwickelt. Im Weiteren steht ein grösserer Service an (CHF 70'000 bis 80'000). Dieser wird bei Genehmigung der Investition nicht ausgeführt, bzw. nur das Nötigste. Geplant ist, dass diese Investition nach der Gemeindeversammlung im Dezember frei gegeben wird, so dass das neue Fahrzeug ca. Dezember 2018 bei uns steht.

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, dem Investitionsvorhaben Ersatz Autodrehleiter der Feuerwehr Oensingen für Konto 1500.5060.04 von CHF 900'000 zu Handen der Gemeindeversammlung zuzustimmen.

4. Erwägungen

Die heutige ADL bewährte sich in den letzten zwanzig Jahren immer wieder. In dieser Zeit ist die Entwicklung dieser Geräte nicht stehen geblieben. Die ADL ist in die Jahre gekommen. Nach Kommandoakten der SGV ist vorgesehen, dass solche Fahrzeuge nach 20 Jahren ersetzt werden sollen. Die Vielseitigkeit der heutigen Geräte vereinfacht die Arbeiten, welche eine Feuerwehr verrichten muss, sehr. Dazu kommt, dass der Sicherheit beim Arbeiten mit solchen Geräten viel mehr Beachtung geschenkt wird, als noch vor zwanzig Jahren. Die modernen elektronischen Hilfsmittel sowie der viel grössere Korb (heute bis 500 kg Belastung), ermöglichen im Weiteren ganz andere Einsatzmöglichkeiten.

Im beantragten Betrag sind sämtliche Kosten wie Fahrzeug, Material und Grundschulung enthalten. Das Fahrzeug wird mit 50% von der Solothurnischen Gebäudeversicherung subventioniert. Im Weiteren werden für die alte Leiter CHF 20'000 rückvergütet. Somit entstehen der Gemeinde Nettokosten in der Höhe von CHF 430'000 (Nachtrag der Gemeindeschreiberin: Die Zahlungen sind wie folgt fällig: Je ein Drittel bei Bestellung (ca. Januar 2018), bei Anlieferung des Chassis (ca. April 2018) und bei Auslieferung des Fahrzeugs (ca. November 2018).

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Investitionsvorhaben Ersatz Autodrehleiter der Feuerwehr Oensingen für Konto 2170.5040.09 von CHF 900'000 zuzustimmen.

Der Ressortleiter Sicherheit und Natur wird beauftragt, die Dokumentation resp. den Botschaftstext für die Gemeindeversammlung vorzubereiten.

Mitteilung an

- Feuerwehrkommandant
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Ergänzende Kommissions- und Delegiertenwahlen für die Amtsperiode 2017 bis 2021

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Entscheidungsgrundlagen Gemeindeordnung
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist zuständig für die Wahl der Kommissionen und Delegierten.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25. September 2017 (siehe Beschluss Nr. 2017-204) die Kommissions- und Delegiertenwahlen vorgenommen. Es sind noch einige Ergänzungen resp. Korrekturen nötig.

Stellvertretung Inventuramt

Der Gemeinderat wählte die bisherige Marlies Leclerc wiederum als Inventurbeamtin. Leider wurde es bisher unterlassen, eine Stellvertretung zu bestimmen. Es wird deshalb folgende Wahl vorgeschlagen:

Name, Vorname	Funktion		Adresse
Perillo Manuela	Stv. Inv.beamt.		

Kultur- und Sportkommission

Die Kultur- und Sportkommission ist nicht politisch zusammengesetzt. Trotzdem wurden an der letzten Sitzung sieben Mitglieder gewählt. In absehbarer Zeit sind einige Demissionen von langjährigen Mitgliedern zu erwarten. Es wird deshalb beantragt, ein zusätzliches Mitglied zu wählen, welches sich bereits in der Vergangenheit sehr eingesetzt hat:

Name, Vorname	Funktion	Geb.-Datum	Adresse
Iseli Jürg	Mitglied		

OK Zibelimäret

Marcel Kämpfer wird nach der Pensionierung von Roland Straub von Seiten des Werkhofs die Organisation des Zibelimärets sowie der Monatsmärkte übernehmen und als Marktfunktionär eingesetzt. Er soll bereits jetzt Einblick in die Arbeit des OKs erhalten und somit als Mitglied ohne Stimmrecht gewählt werden:

Name, Vorname	Funktion	Geb.-Datum	Adresse
Kämpfer Marcel	Mitglied ohne Stimmrecht		

Zweckverband ARA-Falkenstein

Im Beschluss 5.5 wurden die SP und die CVP beauftragt, ihren Delegierten, resp. Ersatzdelegierten für den Zweckverband ARA-Falkenstein nachzumelden. Die CVP hat in der Zwischenzeit zu Gunsten der FDP auf den Sitz des Ersatzdelegierten verzichtet. Somit werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Name, Vorname	Funktion	Geb.-Datum	Adresse	Partei
Glutz Guido	Delegierter			SP
Wenger Joel	Ers.-Deleg.			FDP

Zweckverband Kreisschule Bechburg

An der letzten Sitzung wurde irrtümlicherweise Nicolas Grossenbacher als Delegierter des Zweckverbands Kreisschule Bechburg vorgeschlagen und gewählt. Die FDP beantragt, diese Wahl aufzuheben und stattdessen folgende Wahl vorzunehmen:

Name, Vorname	Funktion	Geb.-Datum	Adresse	Partei
Wenger Joel	Delegierter			FDP

Beendigung Auftragsverhältnis Feuerungskontrolle

Der Gemeinderat beschloss am 25. September 2017 unter Punkt 5.4, das Auftragsverhältnis Feuerungskontrolle aufgrund der Gesetzesänderung auf den 31. Dezember 2017 aufzulösen. In der Zwischenzeit hat das Amt für Umwelt mitgeteilt, dass die Neuregelung der Feuerungskontrolle ab 1. Juli 2018 in Kraft tritt. Begründet wird die Verschiebung um ein halbes Jahr damit, dass die Heizperiode 2017/18 nicht mit zwei unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen beurteilt werden soll.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat wähle die im Sachverhalt vorgeschlagenen Personen für die Legislatur 2017 – 2020 in die genannten Funktionen.
- 3.2 Beschluss Nr. 5.4 (Traktandum 2017-204 vom 25. September 2017) sei aufzuheben.
- 3.3 Das Auftragsverhältnis Feuerungskontrolle sei aufgrund der neuen Tatsachen auf den 31. Juni 2018 aufzulösen.
- 3.4 Der Gemeindepräsident sei mit der Vereidigung der restlichen Kommissionsmitglieder und Delegierten zu beauftragen.
- 3.5 Die Gemeindeschreiberin sei mit der Nachführung des Behördenverzeichnisses zu beauftragen.

4. Erwägungen

Der Gemeindepräsident informiert, dass die nächste Vereidigung am 16. November 2017 stattfindet.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Gemeinderat wählt die im Sachverhalt vorgeschlagenen Personen für die Legislatur 2017 – 2020 in die genannten Funktionen.
- 5.2 Beschluss Nr. 5.4 (Traktandum 2017-204 vom 25. September 2017) sei aufzuheben.
- 5.3 Das Auftragsverhältnis Feuerungskontrolle sei aufgrund der neuen Tatsachen auf den 31. Juni 2018 aufzulösen.
- 5.4 Der Gemeindepräsident sei mit der Vereidigung der restlichen Kommissionsmitglieder und Delegierten zu beauftragen.
- 5.5 Die Gemeindeschreiberin sei mit der Nachführung des Behördenverzeichnisses zu beauftragen.

Mitteilung an

- Gewählte
- Zweckverbände und Kommissionspräsidien
- Gemeindepräsident
- Leiterin Finanzen (Lohnbuchhaltung)
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Schülertransport- und Verpflegungskosten; auswärtiger Schulbesuch

Geschäftseigner	Selina Hänni, Ressortleiter Bildung und Familie
Entscheidungsgrundlagen	Kantonales Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2016), Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (Stand 1. August 2010)
Traktandenbericht verfasst durch	Geschäftseignerin

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss Volksschulgesetz §48* Abs. 1 hat die Einwohnergemeinde bei unzumutbarem Schulweg die Kosten für den Transport sowie für die Verpflegung zu übernehmen.

§ 48 Unterkunfts- und Verpflegungskosten (Volksschulgesetz)

¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Einwohnergemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen an den Kosten.

2. Sachverhalt

Am 23. August 2017 wurde ein Gesuch um Übernahme der Verpflegungs- und Transportkosten für eine Schülerin, welche aktuell die Talentschule in Solothurn besucht, eingereicht. Aufgrund eines fehlenden Schülertransportkonzeptes, fehlender Entscheidungsgrundlage und einem fehlenden Beschluss, was die allfällige Übernahme von Verpflegungskosten durch die Gemeinde betrifft, entschied der Gemeinderat am 25. September 2017, in absehbarer Zeit ein Konzept für Verpflegungs- und Transportkosten zu erarbeiten. Bereits einen Monat später steht nun das Schülertransportkonzept für den auswärtigen Schulbesuch für Talentschülerinnen und -schüler. Ein Schülertransportkonzept für die Schülerinnen und Schüler, welche die Kreisschule Thal besuchen, ist ebenfalls vorhanden (siehe Beilagen). Für die Bereiche Schülertransportkosten und Verpflegungskosten wurde ein zusätzliches Merkblatt mit Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen und die wichtigen Grundsätze / Kriterien für die Einwohnergemeinde Oensingen als Entscheidungsgrundlage im Falle von auswärtigen Schulbesuchen (betrifft nur Volksschule) angefertigt.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Schülertransportkonzept für auswärtige Schulbesuche (Talentschülerinnen und -schüler) als zukünftige Entscheidungsgrundlage rückwirkend auf den 1. August 2017 zu genehmigen, unter Vorbehalt, dass der Regierungsrat dieses im November 2017 verabschiedet.
- 3.2. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Merkblatt für Schülertransportkosten und Verpflegungskosten für auswärtige Schulbesuche (betrifft Volksschule) als zukünftige Entscheidungsgrundlage rückwirkend auf den 1. August 2017 zu genehmigen.

4. Erwägungen

Der Gemeinderat hat ein Gesuch um Übernahme der Verpflegungs- und Transportkosten im Sinne der Gleichbehandlung gegenüber den Sek P- Schülern und aufgrund eines fehlenden Schülertransportkonzeptes als Entscheidungsgrundlage an der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2017 abgelehnt.

In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt, der Kreisschule Thal und dem Volksschulamt Kanton Solothurn wurden die notwendigen Grundlagen für die Übernahme von Transport- und Verpflegungskosten für Schülerinnen und Schüler mit auswärtigen Schulbesuch geschaffen, u.a. ein Schülertransportkonzept für volksschulpflichtige Talentschülerinnen und -schüler unserer Einwohnergemeinde zuhanden des Regierungsrates entworfen. Des Weiteren wurde ein Merkblatt für die Regelung der Bereiche Schülertransport- und Verpflegungskosten bei volksschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit auswärtigen Schulbesuch erarbeitet, welches Kriterien und Grundsätze festgelegt. Somit sind die Hindernisse, welche am 25. September 2017 genannt wurden, aus dem Weg geräumt und die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für künftige Fälle geschaffen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Das Transportkonzept für die Talentförderschule wird dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.
- 5.2 Das Merkblatt zur Regelung der Schülertransportkosten und Verpflegungskosten für Schülerinnen und Schüler mit auswärtigem Schulbesuch wird vom Gemeinderat genehmigt.
- 5.3 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, dem Gesuchsteller sowie Herrn Keller vom kantonalen Tiefbauamt den Entscheid des Gemeinderats schriftlich mitzuteilen.

Mitteilung an

- Alexandre Keller, Amt für Verkehr und Tiefbau
- Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend
- Leiterin Verwaltung
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Ausbau Aegertenweg; Einsprache [REDACTED] vom 5. Januar 2017 gegen den Erlass der provisorischen Erschliessungsbeiträge für Strasse inkl. Beleuchtung, Kanalisation und Wasserleitung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 01. Januar 2008; Reglement Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen vom 9. August 1994 werden die Anstösser des Aegertenwegs am vollendeten Ausbau beitragspflichtig.

Gemäss § 16 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2008 ist der Gemeinderat für die Behandlung von Einsprachen zuständig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

In der Zeit vom 2. Dezember 2016 bis 11. Januar 2017 hat die Einwohnergemeinde Oensingen den prov. Beitragsplan und Beitragsabrechnung für die Erschliessung des Aegertenwegs öffentlich aufgelegt. Am 1. Dezember 2016 wurden der provisorische Beitragsplan und die provisorische Beitragsabrechnung mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2017 haben die betroffene Erbgemeinschaft von GB Oensingen Nr. 463, vertreten durch [REDACTED], Einsprache beim Gemeinderat erhoben. Sie begründen ihre Einsprache hauptsächlich damit, dass der Aus- und Neubau des Aegertenwegs nur Sinn macht, wenn vorgängig mit dem Grundstück GB Oensingen Nr. 2801 eine Grenzbereinigung bzw. eine Baulandumlegung realisiert werden kann. Das heutige Grundstück sei eine «gefangene Parzelle». Das bestehende Erschliessungskonzept genüge nicht, und damit sei die Rechtsgrundlage für eine Beitragspflicht nicht gegeben.

Am 27. September 2017 wurde eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Anwesend waren die Einsprecherin [REDACTED], vom Ingenieurbüro Rolf Riechsteiner und Noel Dietschi sowie als Vertreter der Gemeinde Oensingen Gemeinderat und Ressortleiter Infrastruktur Georg Schellenberg und Leiter Bau Andreas Affolter.

Die Einigungsverhandlung blieb ergebnislos.

Im Sinne von Eventualantrag I unterstützt die Gemeinde die Parteien bei einer Grenzbereinigung bzw. einer privaten Baulandumlegung zwischen den Grundstücken GB Oensingen Nrn. 463, 464 und 2801.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Die Einsprache der Erbgemeinschaft [REDACTED] sei abzuweisen.
- 3.2 An den provisorischen Beitragsplänen und den Beitragsabrechnungen (Strasse, Wasserleitung und Kanalisation) vom 13. September 2016 sei festzuhalten.
- 3.3 Im Sinne von Eventualantrag I unterstützt die Gemeinde die Parteien bei einer Grenzberichtigung bzw. privaten Baulandumlegung zwischen den Grundstücken GB Oensingen Nrn. 463, 464 und 2801.

4. Erwägungen

Formelles

1. Die Erbgemeinschaft [REDACTED] ist Eigentümerin von GB Oensingen Nr. 463 und somit direkt von der Beitragspflicht berührt und zur Einsprache legitimiert.
2. Die Einsprache vom 5. Januar 2017 ist innerhalb der Auflagefrist eingereicht worden.
3. Der Gemeinderat ist für die Behandlung der Einsprachen zuständig.

Gestützt darauf wird auf die Einsprache eingetreten.

Materielles

Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG), § 108, und § 6 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) schreiben vor, dass die Gemeinden von den Grundeigentümern, welchen durch den Neubau – bei Verkehrsanlagen auch durch Ausbau und Korrektur – öffentlicher Erschliessungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erwachsen, angemessene Beiträge verlangen.

Unter Neubau einer öffentlichen Erschliessungsanlage ist das Erstellen einer neuen Strasse oder einer neuen Abwasserbeseitigungs- oder Wasserversorgungsanlage zu verstehen (GBV § 7). Für die massgebenden Kosten bei Abwasserbeseitigungsanlagen im Trennsystem ist § 45 GBV massgebend, bei Wasserversorgungsanlagen § 49 GBV.

Grundlage für den Neu- und Ausbau der Erschliessung Aegertenweg bilden

- der rechtsgültige Teilzonenplan sowie der Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung «Aegertenweg», RRB Nr. 2009/1324 vom 11. August 2009,
- der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz Schlossbach und Revitalisierung Schlossgraben» mit Sonderbauvorschriften, RRB 2015/836 vom 19. Mai 2015, gleichzeitig Baubewilligung,
- der rechtsgültige Generelle Entwässerungsplan (GEP), RRB Nr. 2003/1497 vom 26. August 2003,
- die rechtsgültige Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), RRB Nr. 2006/1841 vom 23. Oktober 2006.

Zu den einzelnen Einsprachepunkten

- Das Grundstück GB Oensingen Nr. 463 wird über die Erschliessung Aegertenweg erschlossen. Die rechtliche Grundlage dazu bilden der rechtsgültige Teilzonenplan sowie der Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung «Aegertenweg». Somit ist das Grundstück aufgrund der kantonalen Gesetzgebung beitragspflichtig. Für die Erschliessungsstrasse beträgt die Beitragspflicht 80% der Kosten (GBV § 42). Die Beitragsfläche ist in der ersten Bautiefe (30 m) voll und darüber hinaus mindestens mit der Hälfte der erschlossenen Fläche zu berechnen (GBV §11). Damit werden die noch notwendigen Eigenleistungen bezüglich Feinerschliessung berücksichtigt.

- Für die Wasserversorgung wurden jene Grundstücke und Grundstücksteile in der Beitragspflicht berücksichtigt, welche nach Bauzonenplan und GWP neu erschlossen werden. Genau gleich wurde für die Abwasserbeseitigungsanlagen vorgegangen. Es sind nur die Grundstücke und Grundstücksteile beitragspflichtig, welche gemäss Bauzonenplan und GEP neu erschlossen werden.
- Die horizontale und vertikale Lage der einzelnen Leitungen entspricht den Nutzungsplänen. Entschädigungen für die Durchleitung und/oder «Nutzungseinschränkungen» aus der Linienführung werden keine ausgerichtet.
- Bei den Abwasserversorgungsanlagen mussten zudem die entsprechenden Anschlusspunkte an die bestehenden Abwasseranlagen berücksichtigt werden. Dies beeinflusste die vertikale Leitungsführung. Ein Anschluss an die Leitungen ist jederzeit möglich.
- Bei eingezonten Grundstücken ist die Zahlung der Beiträge mit der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. In Härtefällen kann beim Gemeinderat ein Gesuch auf Zahlung in maximal zehn Jahresraten gestellt werden.

Aufgrund des Eventualantrages I hat die Gemeinde an der Einigungsverhandlung den Eigentümern der Nachbarparzellen GB Oensingen Nrn. 464 und 2801 angeboten, ein Grenzbereinigungsverfahren zwischen den Parzellen GB Oensingen Nrn. 463, 464 und 2081 durchzuführen.

Die Eigentümer der Nachbarparzelle haben an diesem Vorschlag kein Interesse gezeigt.

Die Gemeinde ist aber weiterhin bereit, auf private Initiative ein solches Vorhaben zu unterstützen.

Aus den oben genannten Gründen lehnt der Gemeinderat beide Einsprachen ab.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Einsprache der Erbgemeinschaft [REDACTED] wird vollumfänglich abgewiesen.
- 5.2 An den provisorischen Beitragsplänen und den Beitragsabrechnungen (Strasse, Wasserleitung und Kanalisation) vom 13. September 2016 wird festgehalten.
- 5.3 Im Sinne von Eventualantrag I unterstützt die Gemeinde die Parteien bei einer Grenzbereinigung bzw. einer privaten Baulandumlegung zwischen den Grundstücken GB Oensingen Nrn. 463, 464 und 2801.
- 5.4 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, der Erbgemeinschaft [REDACTED] den Gemeinderatsbeschluss mit Rechtsmittel zu eröffnen.

6. Rechtsmittel

Diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die angefochtene Verfügung und entsprechende Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilung an

- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, von Rollstrasse 39, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Ausbau Aegertenweg; Einsprache von [REDACTED] vom 2. Januar 2017 und [REDACTED] vom 4. Januar 2017 gegen den Erlass der provisorischen Erschliessungsbeiträge für Strasse inkl. Beleuchtung, Kanalisation und Wasserleitung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2008; Reglement Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen vom 9. August 1994 werden die Anstösser des Aegertenwegs am vollendeten Ausbau beitragspflichtig.

Gemäss § 16 Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2008 ist der Gemeinderat für die Behandlung von Einsprachen zuständig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

In der Zeit vom 2. Dezember 2016 bis 11. Januar 2017 hat die Einwohnergemeinde Oensingen den provisorischen Beitragsplan und die Beitragsabrechnung für die Erschliessung des Aegertenwegs öffentlich aufgelegt. Am 1. Dezember 2016 wurden der provisorische Beitragsplan und die provisorische Beitragsabrechnung mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Mit Schreiben vom 2. Januar 2017 ([REDACTED], Miteigentümerin von GB Oensingen Nr. 2801) und 4. Januar 2017 ([REDACTED], Miteigentümer von GB Oensingen Nr. 2801 und Eigentümer von GB Oensingen Nr. 464) haben die betroffenen Eigentümer von GB Oensingen Nr. 2801 und 464 Einsprache beim Gemeinderat erhoben. Sie begründen ihre Einsprache hauptsächlich damit, dass das Beitragsverfahren willkürlich erfolgt sei und die erstellte Infrastruktur den vorgesehenen Nutzen nicht erfüllt.

Am 27. September 2017 wurde eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Anwesend waren die Einsprecher [REDACTED] und [REDACTED], vom Ingenieurbüro Rolf Riechsteiner und Noel Dietschi sowie als Vertreter der Gemeinde Oensingen Gemeinderat und Ressortleiter Infrastruktur Georg Schellenberg und Leiter Bau Andreas Affolter. Die Einigungsverhandlung blieb ergebnislos.

Da die Einsprachen grössernteils identisch sind, werden sie gemeinsam behandelt und das Ergebnis beiden Parteien gleichzeitig zugestellt.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Die Einsprache von [REDACTED] vom 2. Januar 2017 und die Einsprache von [REDACTED] vom 4. Januar 2017 seien vollumfänglich abzuweisen.
- 3.2 An den provisorischen Beitragsplänen und den Beitragsabrechnungen (Strasse, Wasserleitung und Kanalisation) vom 13. September 2016 sei festzuhalten.

4. Erwägungen

Formelles

1. [REDACTED] ist Eigentümer von GB Oensingen Nr. 464 und Miteigentümer von GB Oensingen Nr. 2801 und somit direkt von der Beitragspflicht berührt und zur Einsprache legitimiert.
2. [REDACTED] ist Miteigentümerin von GB Oensingen Nr. 2801 und somit direkt von der Beitragspflicht berührt und zur Einsprache legitimiert. Sie wird vertreten durch [REDACTED] (Vollmacht vom 11. Dezember 2016).
3. Die Einsprachen datieren vom 2. und 4. Januar 2017 und sind somit innerhalb der Auflagefrist eingereicht worden.
4. Der Gemeinderat ist gemäss § 16 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Behandlung der Einsprachen zuständig.

Gestützt darauf wird auf beide Einsprachen eingetreten.

Materielles

Das kantonale Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG), § 108, und § 6 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) schreiben vor, dass die Gemeinden von den Grundeigentümern, welchen durch den Neubau – bei Verkehrsanlagen auch durch Ausbau und Korrektion – öffentlicher Erschliessungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erwachsen, angemessene Beiträge zu verlangen.

Unter Neubau einer öffentlichen Erschliessungsanlage ist das Erstellen einer neuen Strasse oder einer neuen Abwasserbeseitigungs- oder Wasserversorgungsanlage zu verstehen (GBV § 7). Für die massgebenden Kosten bei Abwasserbeseitigungsanlagen im Trennsystem ist § 45 GBV massgebend, bei Wasserversorgungsanlagen § 49 GBV.

Grundlage für den Neu- und Ausbau der Erschliessung Aegertenweg bilden

- der rechtsgültige Teilzonenplan sowie der Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung «Aegertenweg», RRB Nr. 2009/1324 vom 11. August 2009,
- der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz Schlossbach und Revitalisierung Schlossgraben» mit Sonderbauvorschriften, RRB 2015/836 vom 19. Mai 2015, gleichzeitig Baubewilligung,
- der rechtsgültige Generelle Entwässerungsplan (GEP), RRB Nr. 2003/1497 vom 26. August 2003,
- die rechtsgültige Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), RRB Nr. 2006/1841 vom 23. Oktober 2006.

Die Grundstücke GB Oensingen Nrn. 2801 und 464 sind direkt an die Erschliessung Aegertenweg angeschlossen und somit aufgrund der kantonalen Gesetzgebung beitragspflichtig. Für die Erschliessungsstrasse beträgt die Beitragspflicht 80% der Kosten (GBV § 42). Die Beitragsfläche ist in der ersten Bautiefe (30 m) voll und darüber hinaus mindestens mit der Hälfte der erschlossenen Fläche zu berechnen (GBV § 11).

Für die Abwasserbeseitigungs- und die Wasserversorgungsanlagen in neu erschlossenen Gebieten (massgebende Grundlagen GEP und GWP) sind 70% der Kosten beitragspflichtig. Bei den Abwasserbeseitigungsanlagen wird für das Meteorwasser von einem Normalabwasserkanal von 250mm Durchmesser und für das Schmutzwasser von einem solchen von 200mm ausgegangen, bei der Wasserversorgungsanlage von einer Leitung mit Durchmesser 125mm.

Im Weiteren wird darauf verzichtet, auf Einsprachepunkte einzugehen, welche die rechtsgültigen Nutzungspläne betreffen.

Zu den einzelnen Einsprachepunkten

- Für die Wasserversorgung wurden jene Grundstücke und Grundstücksteile in der Beitragspflicht berücksichtigt, welche nach Bauzonenplan und GWP neu erschlossen werden. Genau gleich wurde für die Abwasserbeseitigungsanlagen vorgegangen. Es sind nur die Grundstücke und Grundstücksteile beitragspflichtig, welche gemäss Bauzonenplan und GEP neu erschlossen werden.
- Die horizontale und vertikale Lage der einzelnen Leitungen entspricht den Nutzungsplänen. Bei den Abwassererorgungsanlagen mussten zudem die entsprechenden Anschlusspunkte an die bestehenden Abwasseranlagen berücksichtigt werden. Dies beeinflusste die vertikale Leitungsführung. Die Minimalgefälle und Mindestüberdeckung sind eingehalten. Ein Anschluss an die Leitungen ist jederzeit möglich.
- Die massgebenden Kosten sind als Nettoanlagekosten ausgewiesen. Es wurden keine privaten Leitungen im Beitragsplan und der provisorischen Beitragsabrechnung mitberücksichtigt.
- Die Kosten für die Strassenbeleuchtung sind integrierender Bestandteil des Strassenbaus. Die notwendige Beleuchtung wurde durch Fachspezialisten berechnet und entsprechend ausgeführt. Sie entspricht dem Standard der Gemeinde Oensingen.

Aufgrund eines Eventualantrags der Nachbarparzelle GB Oensingen Nr. 463 wurde durch die Gemeinde an der Einigungsverhandlung angeboten, ein Grenzbereinigungsverfahren zwischen den Parzellen GB Oensingen Nr. 463, 464 und 2081 durchzuführen. Damit sollte die Überbaubarkeit der einzelnen Parzellen erhöht werden.

Da die Einsprecher an diesem Vorschlag kein Interesse haben, wird die Gemeinde das Angebot nicht weiterverfolgen.

Aus den oben genannten Gründen lehnt der Gemeinderat beide Einsprachen ab.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst:

- 5.1 Die Einsprache von [REDACTED] vom 2. Januar 2017 und die Einsprache von [REDACTED] vom 4. Januar 2017 werden vollumfänglich abgewiesen.
- 5.2 An den provisorischen Beitragsplänen und den Beitragsabrechnungen (Strasse, Wasserleitung und Kanalisation) vom 13. September 2016 wird festgehalten.
- 5.3 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, den Herren [REDACTED] den Gemeinderatsbeschluss mit Rechtsmittel zu eröffnen.

6. Rechtsmittel

Diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die angefochtene Verfügung und entsprechende Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilung an

[REDACTED]

- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, von Rollstrasse 39, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Totalrevision Baureglement; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung (inkl. weitere nötige Reglementsanpassungen) sowie Genehmigung eines Leistungsauftrags

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Gemeindegesezt und Gemeindeordnung
Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseigner

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist gemäss § 96 des Gemeindegeseztes für sämtliche Belange in der Gemeinde zuständig. Für die vorliegende Genehmigung ist die Gemeindeversammlung zuständig.

2. Sachverhalt

Laut Gesetz müssen die Ortplanungen alle 10 Jahre den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die heute noch gültige Planung stammt aus dem Jahre 2002.

2010 hat man mit einer Entwicklungsstrategie die Grundlagen für eine Revision der Ortsplanung eingeleitet.

Die Revision der Ortsplanung ist soweit abgeschlossen. Ausstehend sind noch die Genehmigungen durch die Kantonalen Behörden. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat wird die neue Ortplanung rechtskräftig. Im Kanton Solothurn erfolgt die Genehmigungen der Ortsplanung durch den Gemeinderat und abschliessend durch den Regierungsrat.

Einzig das kommunale Baureglement muss durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden. Dieses Baureglement ist gegenüber dem Zonenreglement von untergeordneter Bedeutung. Hier werden lediglich noch die Baubehörde und kommunale Bestimmungen, die nicht schon in einem übergeordneten Gesetz oder Verordnung enthalten sind, bestimmt. Dadurch werden diverse Paragraphen gestrichen, weil bereits eine Regelung besteht.

Kernpunkt dieser Revision des Baureglements ist die Baubehörde. Bisher bestanden zwei Kommissionen, die Bau- und Planungskommission. In der Vergangenheit hat es sich immer wieder gezeigt, dass ein Baugesuch, welches von den Normen abweicht, meistens planerische Fragen aufwirft, womit die Planungskommission zu einem Mitberichtverfahren aufgefordert wurde.

Nach §2 der Kantonalen Bauverordnung besteht die Möglichkeit, dass eine vollamtliche Bauverwaltung als Baubehörde bestimmt werden kann.

Davon möchten die Planungskommission und der Gemeinderat Gebrauch machen.

97% aller Baugesuche entsprechen bei der Bewilligungserteilung den gesetzlichen Anforderungen. Der Ermessensspielraum für Ausnahmegewilligungen ist sehr klein. Es sind meistens planerische Fragen, welche aufgeworfen werden. Damit macht es Sinn, die beiden Kommissionen zusammenzulegen d.h. die Planungskommission wird aufgehoben und die Baukommission wird zur Bau- und Planungskommission mit einem Bestand von neun Personen. Damit sind alle heute gewählten Mitglieder der beiden Kommissionen in der neuen Kommission integriert, und die Gemeinde kann weiterhin vollumfänglich vom breiten Wissen der teils langjährigen Mitglieder profitieren.

Die Gemeinderäte, Ressortleiter Bau und Ressortleiter Infrastruktur, werden durch die Gemeindeordnung fest der Kommission zugeordnet. Somit sind noch sieben Sitze aus der Bevölkerung zu besetzen. Zwei Mitglieder kommen aus der bisherigen Planungskommission und vier aus der Baukommission. Somit ist noch ein Sitz frei.

Wie bereits erwähnt, soll neu die Bauverwaltung, gemäss kantonalen Bestimmungen, als Baubehörde amten. Zeichnungsberechtigt für die Baugesuche sind der Leiter Bau und der Ressortleiter Bau. Werden durch die neue Baubehörde Ausnahmen, d.h. Abweichungen von der bestehenden Gesetzgebung, erteilt, so ist gemäss Bauordnung die Baubehörde verpflichtet bei der Bau- und Planungskommission einen Mitbericht einzuholen. Damit ist gewährleistet, dass durch die Baubehörde keine eigenmächtigen Ausnahmebewilligungen erteilt werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat verabschiede die revidierte Gemeindeordnung und das Baureglement zu Handen der Gemeindeversammlung. Diese seien per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.
- 3.2 Die Organisationsverordnung und der Leistungsauftrag seien zu genehmigen.
- 3.3 Die Leiterin Verwaltung sei mit der Überarbeitung des Stellenbeschriebs für den Leiter Bau zu beauftragen.

4. Erwägungen

Durch diese Änderungen müssen folgende Bestimmungen angepasst werden:

Gemeindeordnung (zuständig Gemeindeversammlung)

bisher	neu																																
§ 28	§ 28																																
Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:	Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:																																
<table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Kommission</u></th> <th><u>Mitglieder</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Baukommission</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Bellwaldkommission</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrkommission</td> <td>nach Feuerwehrreglement</td> </tr> <tr> <td>Kultur- und Sportkommission</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Planungskommission</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Wahlbüro</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>Werkkommission</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	Baukommission	5	Bellwaldkommission	5	Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement	Kultur- und Sportkommission	7	Planungskommission	5	Wahlbüro	11	Werkkommission	5	<table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Kommission</u></th> <th><u>Mitglieder</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bau- und Planungskommission</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>Bellwaldkommission</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrkommission</td> <td>nach Feuerwehrreglement</td> </tr> <tr> <td>Kultur- und Sportkommission</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Planungskommission</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Wahlbüro</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>Werkkommission</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	Bau- und Planungskommission	9	Bellwaldkommission	5	Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement	Kultur- und Sportkommission	7	Planungskommission	5	Wahlbüro	11	Werkkommission	5
<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>																																
Baukommission	5																																
Bellwaldkommission	5																																
Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement																																
Kultur- und Sportkommission	7																																
Planungskommission	5																																
Wahlbüro	11																																
Werkkommission	5																																
<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>																																
Bau- und Planungskommission	9																																
Bellwaldkommission	5																																
Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement																																
Kultur- und Sportkommission	7																																
Planungskommission	5																																
Wahlbüro	11																																
Werkkommission	5																																

Baureglement (zuständig Gemeindeversammlung)

Synopse liegt als separates Dokument bei.

Organisationsverordnung (zuständig Gemeinderat)

bisher	neu
§40 Baukommission	§40 Bau- und Planungskommission
<p>¹ Die Baukommission ist mit folgenden Aufgaben beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Behandlung der Baugesuche – Aufsicht über die Baukontrolle – Verzeigung baupolizeilicher Übertretungen nach den Richtlinien der Baugesetzgebung – Feuerpolizei und baulicher Brandschutz 	<p>¹ Der Bau- und Planungskommission gehören der Ressortleiter Planung und Bau sowie der Ressortleiter Infrastruktur an.</p> <p>Die restlichen sieben Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben des Heimatschutzes und der Denkmalpflege – Reklame- und Plakatwesen 	
	² Die Bau- und Planungskommission ist mit folgenden Aufgaben beauftragt: <ul style="list-style-type: none"> – Mitberichte zu Händen der Baubehörde – Verzeigung baupolizeilicher Übertretungen nach den Richtlinien der Baugesetzgebung – Revision der Ortsplanung (Nutzungsplanung) – Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Gestaltungsplänen inkl. Sonderbauvorschriften – Erarbeitung von stadtbaulichen Konzepten in Zusammenarbeit mit Fachexperten – Erarbeitung von Verkehrskonzepten – Öffentlicher Verkehr
² Die Kompetenzen richten sich nach dem Leistungsauftrag und dem Voranschlag.	³ Die Kompetenzen richten sich nach dem Leistungsauftrag und dem Budget.
§44 Planungskommission	gestrichen
¹ Der Planungskommission gehören der Ressortleiter Planung und Umwelt, zwei Mitglieder des Gemeinderats und zwei vom Gemeinderat gewählte Mitglieder an.	¹ gestrichen
² Die Planungskommission ist mit folgenden Aufgaben beauftragt: <ul style="list-style-type: none"> – Revision der Ortsplanung (Nutzungsplanung) – Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Gestaltungsplänen inkl. Sonderbauvorschriften – Erarbeitung von Verkehrskonzepten – Öffentlicher Verkehr 	² gestrichen
³ Die Planungskommission unterbreitet dem Gemeinderat ihre Anträge zur Beschlussfassung.	³ gestrichen
§73 Aktuariat	
² Die Aktuarate der Baukommission und der Werkkommission werden von der Abteilung Bau geführt.	² Die Aktuarate der Bau- und Planungskommission sowie der Werkkommission werden von der Abteilung Bau geführt.
³ Das Aktuariat der Planungskommission wird vom Abteilungsleiter Bau geführt.	³ gestrichen
Anhang I OrgV	Anhang I OrgV
Ressortleiter Planung und Bau: Mitglied Baukommission und Planungskommission	Ressortleiter Planung und Bau: Mitglied Bau- und Planungskommission und Planungskommission
Ressortleiter Infrastruktur: Mitglied Planungskommission	Ressortleiter Infrastruktur: Mitglied Bau- und Planungskommission
Anhang II OrgV / Organigramm	Anhang II OrgV / Organigramm

Baukommission	Bau- und Planung skommission
Planungskommission	gestrichen

Leistungsauftrag der Planungs- und Baukommission (zuständig Gemeinderat)

Der Entwurf liegt als separates Dokument bei.

Pflichtenheft des Leiters Bau (zuständig Gemeinderat)

Die Leiterin Verwaltung wird mit der Überarbeitung des Stellenbeschriebs resp. des Pflichtenhefts beauftragt.

5. Diskussion

Die Frage des Gemeindepräsidenten, ob die Anpassungen am Baureglement nicht unter Vorbehalt der Genehmigung der Ortsplanungsrevision erfolgen müssen, verneint der Leiter Bau. Die Revision des Baureglements hätte auch ohne Ortsplanungsrevision vorgenommen werden können. Der Ressortleiter Infrastruktur ergänzt, dass das Baureglement bereits vom Kanton vorgeprüft wurde. Nach der Vorprüfung sei lediglich noch § 1 Abs. 3 ergänzt worden (Ausnahmebewilligung).

Der Ressortleiter Bau und Planung wäre dankbar gewesen, wenn er diese Unterlagen als Hauptbetroffener Gemeinderat bereits vorgängig einmal hätte anschauen können. Der Gemeindepräsident informiert ihn, dass der Gemeinderat das Baureglement heute nicht zum ersten Mal behandelt. Es haben bereits zwei Vorprüfungen stattgefunden.

Der Leiter Bau ergänzt, dass die Ortsplanung nicht umgesetzt werden kann, wenn das Baureglement im Dezember nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt wird. Im Nachhinein wisse man, dass das Reglement bereits der Rechnungs-gemeinde hätte vorgelegt werden sollen. Der Regierungsrat werde demnächst über die Ortsplanungsrevision sowie drei hängige Einsprachen befinden. Das Baureglement werde nach dessen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ebenfalls dem Regierungsrat vorgelegt.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Der Gemeinderat verabschiede die revidierte Gemeindeordnung und das Baureglement zu Händen der Gemeindeversammlung. Diese seien per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.
- 6.2 Die Organisationsverordnung und der Leistungsauftrag seien zu genehmigen.
- 6.3 Die Leiterin Verwaltung sei mit der Überarbeitung des Stellenbeschriebs für den Leiter Bau zu beauftragen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Oensingen, 23. Oktober 2017

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Gemeindegeschreiberin

Fabian Gloor

Madeleine Gabi